

Die objektiven Kriterien der Fahrlässigkeit

Ein *erstes* objektives Kriterium der Fahrlässigkeit besteht darin, daß durch das Handeln ein bestimmter *größerer Schaden* oder eine *bestimmte größere Gefahr* hervorgerufen wurde. Diese Bedingung wird durch Normen des Strafrechts gesetzt, um auszuschließen, daß jedes disziplinarwidrige Verhalten zur fahrlässig begangenen Straftat erklärt wird.

So erklärt z. B. § 196 StGB nur die fahrlässige Herbeiführung eines „schweren“ Verkehrsunfalls zur Straftat und definiert in Abs. 1 die objektiven Bedingungen eines solchen schweren Verkehrsunfalls genauer.

Das *zweite* Kriterium besteht in der *objektiv vermeidbaren Verletzung von konkreten Rechtspflichten*. Es muß also zunächst eine *objektive Pflichtverletzung* festgestellt sein, und diese Pflichtverletzung muß ihrerseits für den Handelnden *vermeidbar* gewesen sein, d. h., es muß überhaupt die objektive Möglichkeit zur Pflichterfüllung bestanden haben.

So ist ein Arzt verpflichtet, bei bestimmten Verletzungen Tetanus-Injektionen vorzunehmen. Ist er hierzu nicht in der Lage, weil ihm aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, das Serum nicht zur Verfügung steht, so liegt — abstrakt betrachtet — zwar eine Verletzung von Berufspflichten vor, jedoch war sie für ihn nicht vermeidbar.

Das *dritte* Kriterium der Fahrlässigkeit besteht darin, daß die *herbeigeführten Gefahren oder Schäden durch ein pflichtgemäßes Verhalten vermeidbar* gewesen wären. Vom Verschuldensaspekt her betrachtet bedeutet dies, daß die Pflichtwidrigkeit sich auch von ihrem subjektiven sozial-negativen Inhalt her *objektiviert* haben muß. Es kommt daher nicht allein auf den äußeren naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten und den Folgen an, sondern auch darauf, daß die objektive *und* subjektive Pflichtwidrigkeit die tatbestandsmäßigen Folgen herbeigeführt haben muß. (vgl. 5.1.2.). Es muß das *Pflichtwidrige des Verhaltens* sein, das diese Folgen herbeiführt.

Schwere Verkehrsunfälle werden oft dadurch herbeigeführt, daß der Täter mit seinem Pkw eine den Verkehrsvorschriften und der Straßenverkehrslage widersprechende zu hohe Geschwindigkeit fuhr. Hier setzt sich die Pflichtverletzung in strafrechtlich relevante und vermeidbare Folgen um.

Es gibt aber auch Sachverhalte, bei denen das Verhalten in sich eine objektive und subjektive Pflichtverletzung enthält, die an und für sich strafrechtlich relevant wäre, und bei der Folgen herbeigeführt werden, die gleichfalls strafrechtlich relevant wären, wo aber dennoch kein innerer Zusammenhang zwischen der Pflichtwidrigkeit und den Folgen besteht.

Ein Pkw-Fahrer überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit und überfuhr ein Kind, das plötzlich auf die Fahrbahn sprang, ohne daß dies vorher auch nur zu vermuten gewesen wäre. Die Untersuchungen ergaben, daß das Überfahren des Kindes selbst dann unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Pkw-Fahrer die Geschwindigkeitsgrenzen strikt eingehalten hätte.

Fahrlässigkeit ist dann zu *verneinen*, wenn auf Grund eines hypothetischen Urteils über den Ablauf des Gesamtgeschehens ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen dem Pflichtwidrigen des Verhaltens und den eingetretenen Folgen